

MEHR ZEIT FÜR WEITERBILDUNG

BILDUNGSKARENZ, BILDUNGSTEILZEIT,
FACHKRÄFTESTIPENDIUM, ÜBERBLICK ÜBER
WEITERE WICHTIGE FÖRDERMÖGLICHKEITEN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich



„Bildung ist die Zukunft in den Köpfen. Deshalb gehört sie gefördert. Mit dieser Broschüre sorgen wir für mehr Durchblick.“

Peter Eder
AK-Präsident



www.ak-salzburg.at

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

MEHR ZEIT FÜR WEITERBILDUNG

BILDUNGSKARENZ, BILDUNGS-
TEILZEIT, FACHKRÄFTESTIPENDIUM

Diese Broschüre bietet einen Überblick über weitere wichtige Fördermöglichkeiten zu den Themen Bildungskarenz, Bildungsteilzeit sowie das Fachkräftestipendium.

Treten Fragen auf, wenden Sie sich an die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer Salzburg. Wir stehen Ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite.

Inhalt

1 	Bildungskarenz	7
2 	Bildungsteilzeit	16
3 	Fachkräftestipendium	22
	Fördermöglichkeiten	28
	Bildungsscheck Land Salzburg	29
	Bildungskonto Oberösterreich	32
	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	34
	Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung	38
	Steuervorteile für Unternehmen	40
	Lehre fördern – Einreichung durch Lehrbetrieb	40
	Lehre fördern – Einreichung durch Lehrling	44
	Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige	46
	Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium	47
	Studienabschlussstipendium	55
	Lehre Erwachsene	56
	Nützliche Links und Hinweise	59
	Abkürzungsverzeichnis	59

Allgemeines

Bildungskarenz

Soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die berufliche Aus- und Weiterbildung ermöglichen, ohne das bestehende Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen. Mit Einverständnis des Arbeitgebers können sich Arbeitnehmer für zwei bis maximal zwölf Monate für Weiterbildungszwecke von der Arbeit gegen Entfall des Arbeitsentgeltes freistellen lassen.

Bildungsteilzeit

Es ist möglich, sich bei weniger Wochenarbeitszeit weiterzubilden. Die Bildungsteilzeit muss zumindest 4 Monate und darf maximal 2 Jahre dauern.

Gesetzlich geregelt werden Bildungskarenz und Bildungsteilzeit im Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) bzw. in gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen und im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG).

Fachkräftestipendium

Ermöglicht für karenzierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Beschäftigungslose eine Ausbildung, die am Arbeitsmarkt nachgefragt ist.

Bildungskarenz

Was ist möglich?

.....
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

.....
Welche Bildungsmaßnahmen sind möglich?

.....
Höhe und Bezugsdauer des Weiterbildungsgeldes

.....
Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit

.....
Beendigung Arbeitsverhältnis während und nach Bildungskarenz

.....
Arbeitsrechtliche Ansprüche

.....
Unfall-, Kranken und Pensionsversicherung

.....
Einkünfte

.....
**Weitbildungsgeld und Kinderbetreuungsgeld
Steuerliche Behandlung**

.....
Antragstellung

.....
Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

.....
Abschließende Empfehlungen

.....
Gibt es eine Alternative zur Bildungskarenz?

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE ALLE
VORAUSSETZUNGEN ZUM BILDUNGSKARENZ

Was ist möglich?

Die Bildungskarenz kann zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb eines Zeitraums von insgesamt 4 Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Es ist möglich, die 12 Monate in einem Stück in Anspruch zu nehmen. Das führt dazu, dass in den darauf folgenden 3 Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann. Die 12-monatige Bildungskarenz kann innerhalb des Vierjahreszeitraumes auch in Teilen (ein Teil 2 Monate) verbraucht oder mit einer Bildungsteilzeit kombiniert werden. Auf Grund der derzeitigen Durchführungsbestimmungen des AMS ist es erforderlich, die Teile am Anfang zu vereinbaren. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist dabei nicht möglich. Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice ein Weiterbildungsgeld.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen sind im AVRAG (§ 11) geregelt, die Voraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsgeld im AIVG (§ 26). Beides ist zu beachten!

- **Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.** Wenn Sie noch nie Arbeitslosengeld bezogen haben, müssen Sie 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Beantragung (= Geltendmachung des Anspruches) nachweisen können. Bei jeder weiteren Beantragung des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches für einen neuen Anspruch ausreichend. Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügen auch bei erstmaliger Beantragung bereits 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.
- Ein vor der Inanspruchnahme der Bildungskarenz **mindestens 6 Monate dauerndes arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beim selben Arbeitgeber.** In diese Frist einzurechnen sind etwa Zeiten eines Präsenz- bzw. Zivildienstes und eines Wochen- oder Krankengeldbezugs. Für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen. Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen in

Saisonbetrieben können ebenfalls eine Bildungskarenz vereinbaren, sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens 3 Monate gedauert hat und vor Antritt der Bildungskarenz innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren eine Beschäftigung von insgesamt 6 Monaten beim selben Arbeitgeber vorliegt. Für Personen, die sich aufgrund einer vor dem 1.1. 2017 erfolgten Geburt in einer Karenz nach dem MSchG oder VKG befinden, gilt eine Ausnahme: Sie können binnen 6 Monaten nach Ende dieser Karenz eine Bildungskarenz antreten. Für den Personenkreis Bildungskarenz nach Mutterschaftskarenz bei Geburten nach dem 1.1.2017 ist diese Übergangsregelung weggefallen. Das bedeutet, dass künftig grundsätzlich eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung im Ausmaß von 6 Monaten unmittelbar vor der geplanten Bildungskarenz gegeben sein muss. Allerdings wurde diese Regelung bereits durch die Änderung im § 14 AIVG abgedeckt. Der direkte und unmittelbare Übergang von Mutterschutz oder Elternkarenz zu Bildungskarenz stellt in vielen Fällen kein Problem dar, da das Kinderbetreuungsgeld für die Anwartschaftszeit anerkannt wird. Nicht mehr möglich ist die uneingeschränkte Wahlfreiheit zwischen unmittelbar und 6 Monate nach der Elternkarenz. Diese galt nur für Geburten vor dem 1.1.2017.

- **Vereinbarung einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber** oder einer gleichartigen Karenzierung (z. B. nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen). Die Bildungskarenz ist vom Einverständnis des Arbeitgebers abhängig, auch der Zeitpunkt und die Dauer der Bildungskarenz müssen vereinbart werden. Über die Bildungskarenz muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden – im Idealfall unter der Bedingung, dass Weiterbildungsgeld gewährt wird. Bei der Vereinbarung ist auf die gegenseitigen Interessen Bedacht zu nehmen. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Bildungskarenz also nicht möglich. Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes haben auch freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG Anspruch auf Weiterbildungsgeld.
- **Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme** im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Bei Betreuungspflichten für ein Kind, das das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die besuchte Bildungsmaßnahme durchschnittlich mindestens 16 Wochenstunden in Anspruch nehmen. Das AMS verlangt einen Nachweis, dass keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht.

Welche Bildungsmaßnahmen sind möglich?

Der Gesetzgeber legt sich bezüglich des Inhaltes und des Ortes der Bildungsmaßnahmen nicht fest. Es werden sowohl Aus- als auch Weiterbildungsmaßnahmen mit Weiterbildungsgeld gefördert (z. B. Besuch der Abendschule, Studium im 2. Bildungsweg, EDV-Kurse). Im Zusammenhang mit einer Bildungsmaßnahme ist auch ein Auslandsaufenthalt möglich. Die Arbeiterkammer Salzburg empfiehlt jedoch eine Bildungsmaßnahme, die den Wert der Qualifikation beim Arbeitgeber oder am Arbeitsmarkt erhöht. Der Gesetzgeber legt das Ausmaß und die Dauer fest: Die Weiterbildungsmaßnahme muss im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechen. Eine Ausnahme vom durchgehenden Besuch einer Bildungsmaßnahme gibt es im Hinblick auf Ferienzeiten, in denen der Bildungsbetrieb (z. B. Universität) ruht. In solchen Fällen und bei notwendigen Vorlaufzeiten ist es ratsam, vorher mit dem AMS in Kontakt zu treten.

Diese Voraussetzung gilt jedenfalls als erfüllt beim Besuch einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung, wenn ein Leistungsnachweis nach dem ersten Semester im Umfang von 4 Semesterwochenstunden (8 ECTS-Punkten) erbracht werden kann, eines Vorbereitungslehrganges auf die Berufsreife- oder die Studienberechtigungsprüfung, wenn dieser 20 Wochenstunden an Lernaufwand umfasst, eines Lehrganges zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses oder eines Lehrganges zum Nachholen eines Lehrabschlusses. Anrechenbar auf die geforderten 16 bzw. 20 Wochenstunden Bildungsaktivität sind neben reinen Kurszeiten auch Lernzeiten, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nötig sind. Lernzeiten müssen allerdings von der Bildungseinrichtung bestätigt werden. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme muss schriftlich nachgewiesen werden. Der Beginn und das Ende der Bildungsmaßnahme können über die Dauer der Bildungskarenz hinausragen, d.h. die Maßnahme kann bereits begonnen haben und auch länger dauern (z. B. bei einem Studium). Das Weiterbildungsgeld kann aber nur 12 Monate bezogen werden.

Höhe und Bezugsdauer des Weiterbildungsgeldes

Für die Zeit der Bildungskarenz wird ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (= 14,53 Euro pro Tag, Stand: 1.1.2019) bezahlt.

Das Weiterbildungsgeld wird je nach Dauer der vereinbarten Bildungskarenz für mindestens 2 Monate bis insgesamt längstens 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausbezahlt. Findet die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen statt, kann das Weiterbildungsgeld innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ab Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz fortbezogen werden. Eine Aufteilung der Bildungskarenz in mehrere Teile ist dem AMS vorab mitzuteilen.

Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit

Sie können innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren Bildungskarenz und Bildungsteilzeit kombinieren – die Anwartschaftserfüllung am Beginn des Vierjahreszeitraumes gilt für beide Leistungen. Beim selben Arbeitgeber ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen den beiden Varianten zulässig. Es erfolgt eine Anrechnung der beiden Leistungen Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld aufeinander – 1 Tag Weiterbildungsgeld entspricht dabei 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld.

Der vierjährige Zeitraum beginnt mit dem ersten Bezugstag von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld – je nachdem welche Leistung am Beginn des Vierjahreszeitraumes steht. Innerhalb des Vierjahreszeitraumes können entweder 12 Monate Weiterbildungsgeld oder 24 Monate Bildungsteilzeitgeld bezogen werden. Bei einer Kombination beider Leistungen kommt es zu einer wechselseitigen Kürzung mit dem Umrechnungsschlüssel 1 zu 2. Zum direkten Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit liegt seit 7.4.2016 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vor:

Nach § 26a Abs1 Z3 AVVG muss vor der Herabsetzung der Arbeitszeit für eine Bildungsteilzeit die jeweilige wöchentliche Normalarbeitszeit für einen Zeitraum von 6 Monaten gleich hoch gewesen sein. Diese Regelung muss auch bei einem Wechsel von Weiterbildungsgeld auf Bildungsteilzeitgeld erfüllt sein. Allerdings muss dieser Zeitraum der gleichbleibenden Normalarbeitszeit bei einem solchen Wechsel nicht unmittelbar vor dem Wechsel gelegen haben, sondern bezieht sich auf den 6-Monatszeitraum vor der Bildungskarenz.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses während und nach der Bildungskarenz

Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers während der Bildungskarenz beendet, so wird das Weiterbildungsgeld für die Dauer der laufenden Bildungsmaßnahme im Rahmen der vereinbarten Karenzierung weiter gewährt. Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitnehmers oder im beiderseitigen Einvernehmen während der Bildungskarenz beendet, besteht kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld mehr. Im Falle von Arbeitslosigkeit und Erfüllung der Anwartschaft nach Ablauf der Bildungskarenz besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Arbeitsrechtliche Ansprüche während der Bildungskarenz

Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, insbesondere die Dauer der Entgeltfortzahlung, die Bemessung der Kündigungsfrist, des Urlaubsausmaßes und der Abfertigung bleibt die Zeit der Bildungskarenz außer Betracht. Für die Zeit der Bildungskarenz besteht kein Anspruch auf Urlaub und Urlaubs- sowie Weihnachtsgeld. Die arbeitsrechtlichen Ansprüche in einem Arbeitsjahr, in dem eine Bildungskarenz vereinbart wurde, werden aliquotiert. Unterliegt das Arbeitsverhältnis aber dem betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (Abfertigung Neu, seit 1.1. 2003), hat der Arbeitnehmer für die Dauer der Bildungskarenz Anspruch auf eine Beitragsleistung.

Kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz

Während der Bildungskarenz besteht für Arbeitnehmer kein Kündigungsschutz. Der Arbeitnehmer kann allerdings versuchen, mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Kündigungsverzichtserklärung für diesen Zeitraum zu vereinbaren. Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Bildungskarenz ausgesprochen wird, kann beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht als Motivat-Kündigung angefochten werden.

Unfall-, Kranken und Pensionsversicherung während der Bildungskarenz

Während der Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz über das AMS. Diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung als Ersatzzeiten berücksichtigt. 70% der Bemessungsgrundlage werden für das Pensionskonto herangezogen.

Einkünfte während der Bildungskarenz

In der Bildungskarenz dürfen während des Bezugs von Weiterbildungsgeld Einkünfte aus einer Beschäftigung, auch beim gleichen Arbeitgeber, oder/und einer selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze (446,81 Euro monatlich, Stand 1.1.2019) erzielt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die geringfügige Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, der die Bildungskarenz gewährt hat oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird. Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist dann geringfügig, wenn keine Pensionspflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorliegt und wenn das monatliche Bruttoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro nicht übersteigt. Liegt eine selbständige Tätigkeit vor, ist eine monatliche Erklärung über Einkommen und Umsatz erforderlich und die Gebührlichkeit des Weiterbildungsgeldes wird im Nachhinein anhand des Einkommenssteuerbescheides überprüft und gegebenenfalls wird das gewährte Weiterbildungsgeld rückgefordert. Unterschiedliche Einkommensarten werden nach gegenwärtiger Praxis des AMS nicht zusammengerechnet.

Weiterbildungsgeld und Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab dem 1.3.2017 zählt das Weiterbildungsgeld als Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld-Konto. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist der Bezug von Weiterbildungsgeld nicht erlaubt.

Zuverdienstgrenze:

- beim KBG-Konto: 16.200,- Euro
- beim einkommensabhängigen KBG: 6.800,- Euro

Steuerliche Behandlung des Weiterbildungsgeldes

Das Weiterbildungsgeld wird nicht voll versteuert, es wird gleich behandelt wie das Arbeitslosengeld. Es kommt zu keiner höheren Besteuerung im Vergleich dazu, wenn man das Weiterbildungsgeld als Einkommen bezogen hätte. Eine geringfügige Nebenbeschäftigung ist steuerlich relevant. Es kann zu einer Steuernachzahlung kommen.

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine Bildungskarenz

Die Vereinbarung erfolgt entweder über das entsprechende AMS-Formular oder in einem eigenen Schriftstück. Der Kern der Vereinbarung lautet: „Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird gemäß § 11 AVRAG eine Bildungskarenz für die Zeit von/bis vereinbart.“

Es kann allerdings versucht werden, mit dem Arbeitgeber zusätzliche Vereinbarungen zu treffen - und zwar bezüglich Behaltezeit, Rückkehr auf einen bestimmten Arbeitsplatz etc.

zB | „Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Rückkehr auf den derzeitigen Arbeitsplatz zugesichert. Während der Bildungskarenz verzichtet der Arbeitgeber auf die Ausübung seines Kündigungsrechts.“

Antragstellung

Es ist empfehlenswert, den Antrag auf Weiterbildungsgeld ein bis drei Wochen vor, spätestens bei Beginn der Bildungskarenz, bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS (Wohnbezirk) zu stellen. An Unterlagen sind zum Antragsformular eine Vereinbarung über die Bildungskarenz, abgeschlossen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, und eine Bestätigung über die Aus- und Weiterbildungsmaßnahme, welche auch die Kursdauer beinhalten muss, erforderlich. Das Formular zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz kann unter „Download & Formulare“ unter www.ams.at heruntergeladen werden. Die unterschriebene Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Bildungskarenz

muss vorgelegt werden. Das Weiterbildungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung zuerkannt werden. Nutzer eines eAMS-Kontos haben die Möglichkeit, das Weiterbildungsgeld über das Internet online zu beantragen.

Abschließende Empfehlungen

Empfehlenswert ist die rechtzeitige Abklärung der Interessen und des genauen Zwecks und des Zieles der Bildungskarenz. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die persönlichen Beratungsmöglichkeiten der Arbeiterkammer Salzburg (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und Bildungsberatung). Wichtig ist auch eine gute Vorbereitung für das Gespräch mit dem Arbeitgeber. Zur Sicherheit sollten alle notwendigen Voraussetzungen mit dem AMS zeitgerecht abgeklärt werden. Der Antrag kann dann erst circa eine Woche vor Antritt der Bildungskarenz gestellt werden. Bei zu später Antragstellung, nach Beginn der Bildungskarenz, ist die rückwirkende Auszahlung von Weiterbildungsgeld nicht möglich!

Gibt es eine Alternative zur Bildungskarenz? Ja: Freistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 12 AVRAG

Hat der Arbeitnehmer noch nicht 6 Monate im Betrieb gearbeitet oder kann er eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme beim AMS nicht nachweisen, besteht die Möglichkeit, anstelle einer Bildungskarenz mit dem Arbeitgeber eine sogenannte **Freistellung gegen Entfall der Bezüge** zu vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen für die Dauer der Freistellung eine Person mit Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug als Ersatzarbeitskraft einstellen muss. Die Ersatzarbeitskraft muss in derselben Betriebsstätte und mit einer Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden. Die Dauer dieser Freistellung beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 12 Monate.

Bildungsteilzeit

Was ist möglich?

.....

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

.....

Welche Bildungsmaßnahmen sind möglich?

.....

Höhe und Bezugsdauer des Weiterbildungsgeldes

.....

Kommunikation von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

.....

Beendigung Arbeitsverhältnis während und nach Bildungskarenz

.....

Abfertigung

.....

Antragstellung

.....

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE ALLE
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BILDUNGSTEILZEIT.

Was ist möglich?

Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit um mindestens ein Viertel, höchstens um die Hälfte der Wochenarbeitszeit reduzieren. Eine Reduzierung unter 10 Arbeitsstunden pro Woche oder unter die Geringfügigkeitsgrenze ist nicht möglich. Eine Bildungsteilzeit kann innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt 4 Jahren im Gesamtausmaß von maximal 24 Monaten abgeschlossen werden. Es ist möglich, die beiden Jahre zur Gänze durchgehend in Anspruch zu nehmen. Das führt dazu, dass in den darauf folgenden 2 Jahren keine weitere Bildungsteilzeit und auch keine Bildungskarenz möglich ist. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann erst 4 Jahre nach dem Antritt der letzten Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit vereinbart werden. Die 24-monatige Bildungsteilzeit kann innerhalb des Vierjahreszeitraumes auch in Teilen (ein Teil mindestens 4 Monate) verbraucht werden oder mit einer Bildungskarenz kombiniert werden. Auf Grund der derzeitigen Durchführungsbestimmungen des AMS ist es erforderlich, die Teile am Anfang zu vereinbaren. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist dabei nicht möglich. Innerhalb der Rahmenfrist von 4 Jahren kann insgesamt längstens 2 Jahre Bildungsteilzeitgeld bezogen werden. Wenn die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen stattfindet, kann das Bildungsteilzeitgeld innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren fortbezogen werden.

Ein Wechsel von einer Bildungsteilzeit auf eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge ist beim selben Dienstgeber nicht möglich.

Voraussetzungen

Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen sind im AVRAG (§ 11a) geregelt, die Voraussetzungen für den Bezug von Bildungsteilzeitgeld im AIVG (§ 26a). Beides ist zu beachten!

- **Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.** Wenn Sie noch nie Arbeitslosengeld bezogen haben, müssen Sie 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Beantragung (= Geltendmachung des Anspruches) nachweisen können. Bei jeder weiteren Beantragung des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches für einen neuen Anspruch ausrei-

chend. Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügen auch bei erstmaliger Beantragung bereits 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.

- Vor der Reduzierung der Arbeitszeit muss die jeweilige **wöchentliche Normalarbeitszeit ununterbrochen 6 Monate**, bei einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb ununterbrochen 3 Monate lang gleich hoch gewesen sein. Das aus dem Arbeitsverhältnis erzielte Entgelt muss in dieser Zeit sowie während der Bildungsteilzeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.
- **Vereinbarung einer Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.** Die Bildungsteilzeit ist vom Einverständnis des Arbeitgebers abhängig, auch der Zeitpunkt, die Dauer der Bildungsteilzeit, das Ausmaß der Reduzierung der Arbeitszeit und die Lage der Arbeitszeit müssen vereinbart werden. Über die Bildungsteilzeit muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden – im Idealfall unter der Bedingung, dass Bildungsteilzeitgeld gewährt wird. Bei der Vereinbarung ist auf die gegenseitigen Interessen Bedacht zu nehmen. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Bildungsteilzeit also nicht möglich. Mit dem Antrag auf Bildungsteilzeitgeld ist zwingend eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers vorzulegen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Anzahl der im Betrieb arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Personen zum Zeitpunkt des letzten vor der Antragstellung liegenden Monatsersten,
 - b) Anzahl der im Betrieb arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Personen, mit denen eine Bildungsteilzeitvereinbarung abgeschlossen wurde,
 - c) Ausmaß der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit in den letzten 6 (3) Monaten vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit,
 - d) Ausmaß der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit ab Beginn der Bildungsteilzeit.
- Die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungsteilzeit entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme ist nachzuweisen. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 10 Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in diesem Ausmaß erforderlich sind.

Welche Bildungsmaßnahmen sind möglich?

Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Hochschulstudiums, so ist nach jeweils 6 Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 2 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten zu erbringen. Der Gesetzgeber legt sich bezüglich des Inhaltes und des Ortes der Bildungsmaßnahme nicht fest. Es sind sowohl Aus- als auch Weiterbildungsmaßnahmen möglich. Die Arbeiterkammer Salzburg empfiehlt eine Bildungsmaßnahme, die die Chancen am Arbeitsmarkt verbessert bzw. den Arbeitsplatz sichert.

Wie wird die Höhe des Bildungsteilzeitgeldes berechnet?

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, € 0,80 (Stand: 2018) täglich.

zB Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden.
Das Bildungsteilzeitgeld beträgt: € 480,- (= € 0,80 x 20 Stunden x 30 Tage im Monat).

zB Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 auf 10 Stunden.
Das Bildungsteilzeitgeld beträgt: € 240,- (= € 0,80 x 10 Stunden x 30 Tage im Monat).

Das Nettoeinkommen in der Bildungsteilzeit setzt sich aus dem Lohn bzw. dem Gehalt aus dem Dienstverhältnis mit reduzierter Stundenzahl und dem Bildungsteilzeitgeld zusammen.

Kombination von Bildungsteilzeit und Bildungskarenz

Bildungsteilzeit und Bildungskarenz sind innerhalb der Rahmenfrist von 4 Jahren möglich. Es kann auch ein (einmaliger) Wechsel von Bildungsteilzeit zur Bildungskarenz vorgenommen werden. Dabei erfolgt eine gegenseitige Anrechnung im Verhältnis 2:1.

zB

Wechsel nach 12 Monaten Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz: Bildungskarenz ist grundsätzlich bis zu 12 Monaten möglich. Da die verbrauchten Bildungsteilzeit-Monate mit 0,5 bewertet werden, bleiben noch $12 - (12 \times 0,5) = 6$ Monate für die Bildungskarenz übrig.

Bildungsteilzeitgeld und Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab dem 1.3.2017 zählt das Bildungsteilzeitgeld als Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld-Konto. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist der Bezug von Bildungsteilzeitgeld nicht erlaubt.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Bildungsteilzeit

Wird das Dienstverhältnis während der Bildungsteilzeit durch den Arbeitgeber gelöst und liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsgeld vor, kann nach Abzug der bereits in Anspruch genommenen Bezugszeiten, für die noch nicht verbrauchte Bezugsdauer Weiterbildungsgeld ausbezahlt werden. Es muss in einem solchen Fall so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, das Ausmaß der Bildungsmaßnahme(n) auf das für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld geltende Mindestausmaß angehoben werden.

Abfertigung

Der Abfertigungsanspruch (Abfertigung Alt und Neu) bleibt auf Basis der bisherigen Beschäftigung gesichert.

Antragstellung

Der Antrag auf Bildungsteilzeitgeld muss vor Beginn der Bildungsteilzeit durch das Arbeitsmarktservice (AMS) genehmigt werden und die Bildungsteilzeit darf erst bei positivem Bescheid des AMS beginnen.

Bei Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten können maximal 4 Personen gleichzeitig in Bildungsteilzeit sein. Bei Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten dürfen sich nicht mehr als 8 % der gesamten Belegschaft in Bildungsteilzeit befinden.

Fachkräftestipendium

Voraussetzungen

.....
Welche Ausbildungen werden gefördert?

.....
Welche Ausbildungen werden nicht gefördert?

.....
Wie lange darf die Ausbildung dauern?

.....
Höhe des Fachkräftestipendiums

.....
Zuverdienstmöglichkeiten

.....
Abgrenzung zu anderen Förderungen

.....
Sozialversicherung

.....
Was ist bei Unterbrechungen?

.....
Wie stelle ich den Antrag auf ein Fachkräftestipendium?

.....
Nachweis der Fortschritte

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE ALLE
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BILDUNGSTEILZEIT.

Bessere Qualifikation bedeutet bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Seit 1.1.2017 kann das Fachkräftestipendium von karenzierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beschäftigungslosen, die von sich aus eine am Arbeitsmarkt nachgefragte Berufsausbildung unter dem Fachhochschulniveau nachholen wollen, wieder in Anspruch genommen werden. Das Fachkräftestipendium sichert die materielle Existenz während einer arbeitsmarktpolitisch sinnvoll genutzten Ausbildungszeit. Eine Kombination von vorangehender Bildungskarenz (mit einem Ausbildungsbeginn nach dem 1.1.2017) und anschließendem Fachkräftestipendium mit neuerlicher Karenzierung (Förderbeginn bis spätestens 31.12.2020) ist möglich.

Personen mit maximal Pflichtschulabschluss können weitere Beihilfen zu Kurskosten erhalten. Nähere Auskünfte dazu erteilt das AMS.

Voraussetzungen

- 4 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 15 Jahren,
- Arbeitslosigkeit oder Karenzierung des Dienstverhältnisses
- bisherige Qualifikation unter Fachhochschulniveau
- Bestandene Aufnahmeprüfung bzw. Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die in Österreich geplante Ausbildung. Wenn keine solchen Aufnahmebedingungen bestehen, die Absolvierung einer Bildungs- und Berufsberatung. Die Bildungs- und Berufsberatungseinrichtungen in Salzburg findet man unter: www.bildungsberatung-salzburg.at
- Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur bei Ausbildungen möglich, die durchschnittlich mindestens 20 Maßnahmenstunden pro Woche über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen und mindestens drei Monate dauern.

- Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin als Ergebnis einer vorangehenden Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung vereinbart wurde. Eine rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung ist daher erforderlich.

Ausnahme: Personen, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, aber erst im Laufe der bereits begonnenen Ausbildung vom Fachkräftestipendium erfahren, können ab dem nächsten Tag nach der Beratung durch das Arbeitsmarktservice, ein Fachkräftestipendium erhalten.

Welche Ausbildungen werden gefördert?

Mit dem Fachkräftestipendium werden Ausbildungen in Mangelberufen gefördert, und zwar in Branchen, in denen Fachkräfte fehlen:

- **MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik),**
- **Gesundheit, Pflege und Sozialberufe.**

Einen Überblick über alle geförderten Ausbildungen finden Sie in der Ausbildungsliste: https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf

Welche Ausbildungen werden nicht gefördert?

- Studien an Universitäten und Fachhochschulen
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die länger als 4 Jahre dauern
- Sozialberufe, pädagogische Berufe

Wie lange darf die Ausbildung dauern?

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur bei Vollzeitausbildungen möglich, die durchschnittlich mindestens 20 Maßnahmenstunden pro Woche über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen, mindestens drei Monate und längstens drei Jahre dauern. Das Fachkräftestipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung, wobei innerhalb dieser drei Jahre maximal eine Wiederholung eines Ausbildungsteiles zulässig ist.

Höhe des Fachkräftestipendiums

Das Fachkräftestipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung, längstens für 3 Jahre, und beträgt täglich ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß ASVG, abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbeitrag für Kinder. Das Fachkräftestipendium wird in Tagsätzen gewährt. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe größer oder gleich dem FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz, kommt anstelle des Fachkräftestipendiums die Weitergewährung des Leistungsbezuges zum Tragen.

zB | Monat mit 30 Tagen: € 29,60 x 30 = € 888,- (Wert von 2019, Grundlage: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/massgebliche-werte#salzburg>)

Zuverdienstmöglichkeiten

Einkünfte sind grundsätzlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze neben dem Fachkräftestipendium möglich – auch aus einer Beschäftigung bei dem letzten Arbeitgeber. Übersteigt das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze während ausbildungsfreier Zeiten, ist für diese Beschäftigungstage die Gewährung des Fachkräftestipendiums zu unterbrechen. Im Bedarfsfall kann der Förderungsfall um diese Beschäftigungstage verlängert werden. Taschengeld von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege wird als Einkommen gewertet.

Abgrenzung zu anderen Förderungen

Parallel zum Fachkräftestipendium dürfen keine weiteren Beihilfen des Arbeitsmarktservice (z. B. Kinderbetreuungsbeihilfe) und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt werden. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gebührt kein Fachkräftestipendium.

Sozialversicherung

Alle Bezieherinnen bzw. Bezieher eines Fachkräftestipendiums sind in der Krankenversicherung versichert und werden zur Unfallversicherung angemeldet. In der Pensionsversicherung gilt die Zeit des Bezugs eines Fachkräftestipendiums wie der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Was ist bei Unterbrechungen?

Ausbildungsfreie Zeiten (Ferien, Zeiten der Prüfungsvorbereitung) unterbrechen den Bezug des Fachkräftestipendiums nur dann, wenn sie mehr als drei Monate pro Kalenderjahr umfassen.

Wo stelle ich einen Antrag auf ein Fachkräftestipendium?

Das Fachkräftestipendium wird beim **Arbeitsmarktservice (AMS)** beantragt und von diesem auch ausgezahlt. Sie müssen ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des AMS absolvieren. Bitte nehmen Sie daher rechtzeitig vor der Ausbildung mit dem AMS Kontakt auf.

Nachweis über Ausbildungsfortschritt

In weiterer Folge müssen Sie auch einen Nachweis über den Ausbildungsfortschritt (Semesterzeugnisse) bzw. über eine 75%-ige Anwesenheit bei der Ausbildung erbringen.

AK BILDUNGS- UND BERUFSBERATUNG



Die aktuellen Termine für die
Gratistestungen finden Sie unter:

www.ak-salzburg.at/berufsberatung

Infos: +43 (0)662 86 87-420 | E-Mail: bildung@ak-salzburg.at

Fördermöglichkeiten

Bildungsscheck Land Salzburg

Bildungskonto Oberösterreich

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung

Steuervorteile für Unternehmen

Lehre fördern – Einreichung durch Lehrbetrieb

Lehre fördern – Einreichung durch Lehrling

Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige

Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium

Studienabschlussstipendium

Lehre für Erwachsene

4

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE ALLE
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BILDUNGSTEILZEIT.

Bildungsscheck Land Salzburg

Ziel dieser Förderaktion ist die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung von Salzburger Arbeitnehmer/innen. Mit dem Salzburger Bildungsscheck werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

Förderhöhe

- a.) Gefördert werden 50 % der Kurskosten, max. 900,- Euro.
- b.) Personen über 50 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns: 50 % der Kurskosten, max. 1.300,- Euro.
- c.) Personen über 18 zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss: 75 % der Kurskosten, max. 1.300,- Euro.
- d.) Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung (gem. Gewerbeordnung) und Unternehmerprüfung: 50 % der Kurskosten, max. 2.000,- Euro.
- e.) Vorbereitungskurse zum Ablegen der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, max. 2.000,- Euro.
- f.) Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Diplompflegekraft: 50 % der Kurskosten, max. 2.000,- Euro.

Förderkonto

Die angeführten Förderhöchstbeträge stehen seit dem Jahr 2016 jedem/er Förderungsnehmer/in für einen Zeitraum von vier Jahren ab Erstantragstellung nach Maßgabe der Budgetmittel zur Verfügung.

**ACH
TUNG**

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der/die Antragsteller/in erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Förderansuchens durch das Land Salzburg.

Im Sinne der Richtlinie des Landes sind jedenfalls nicht förderungswürdig:

- Kurse zur Weltanschauung, Freizeitkurse, Hobbykurse, Coaching-, Supervisions- und Selbsterfahrungskurse und ähnliches sind nicht förderfähig. Im Einzelfall ist die berufliche Anwendung nachzuweisen.
- Kurse, die aufgrund gesetzlicher-, kollektivvertraglicher- oder sonstiger Bestimmungen durch Dritte (bspw. Arbeitgeber) zu finanzieren sind.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Bundesland Salzburg bzw. in Österreich haben.
- Schüler/innen und Student/innen, außer sie befinden sich neben der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
- Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, etc.).
- Personen, die ein Studium an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben. Das heißt, Akademiker/innen sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie sind arbeitslos, Wiedereinsteiger/innen, Mindestsicherungsbezieher/innen, geringfügig Beschäftigte oder sie haben ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen und belegen einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“.
- Personen, die eine Qualifikation ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit oder zur Aufnahme einer solchen („2. Standbein“) anstreben.
- Führerscheinkurse der Klassen A und B.
- Bildungsmaßnahmen, die von einer Einrichtung angeboten werden, die nicht die Voraussetzungen in § 2 Abs. 6 erfüllen.
- Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung, wenn diese bereits von anderen Stellen gefördert werden.

Weitere Informationen:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Fördervoraussetzungen

- Der/die Antragssteller/in muss zum Zeitpunkt des Kursbeginns den Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Folgender Personenkreis wird gefördert, wobei als Stichtag das Datum des Kursbeginns gilt:

- ▶ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - ▶ Freie Dienstnehmerinnen und frei Dienstnehmer
 - ▶ Lehrlinge
 - ▶ Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger
 - ▶ Arbeitslose
 - ▶ selbstständig Erwerbstätige mit in Summe max. 5 Beschäftigten/ Lehrlingen
 - ▶ Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher
 - ▶ Geringfügig Beschäftigte
- Es werden ausschließlich berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Allenfalls wird der/die Antragsteller/in nach der Prüfung des Ansuchens aufgefordert, die berufliche Notwendigkeit der beantragten Bildungsmaßnahme gesondert darzulegen. Bei Bildungsmaßnahmen zu Umschulungen sind diese innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.
- Das Förderungsansuchen kann vor Beginn, muss aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Kursende bzw. Abschluss der Ausbildung eingebracht werden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Weg über die Website www.salzburg.gv.at/bildungscheck einzubringen.
- 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme vom Bildungsträger bestätigt werden.
- Die zu fördernde Bildungsmaßnahme muss in einer Bildungseinrichtung besucht werden („Bildungsträger“), die über ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätsmanagement-System verfügt (z. B. ÖNORM EN ISO 9001:2008, EFQM, LQM, S-QS bzw. Salzburger Qualitätssicherungs-Qualitätsentwicklungsverfahren, ...)
- Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen dem/der Antragsteller/in persönlich erwachsen sein. Kosten, die der/die Antragsteller/in nicht selbst bezahlt hat, sind nicht förderfähig.
- Förderbar sind ausschließlich Kurskosten. Das heißt, das an den Bildungsträger überwiesene Entgelt für die Kursteilnahme; nicht

hingegen Fahrtkosten, Kosten für Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien, Unterkunft, Prüfungsgebühren etc.

Weitere Informationen: <http://www.salzburg.gv.at/bildungsscheck>

Bildungskonto Oberösterreich

Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen Erwachsener zum besseren Fortkommen im Beruf und zur besseren persönlichen Qualifizierung.

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, d.h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen
- Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten bzw. erhalten haben und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- Geringfügig Beschäftigte
- Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen
- Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Ein-Personen-Unternehmerinnen und Ein-Personen-Unternehmer, Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer mit maximal fünf (VZÄ – Vollzeitäquivalent) Beschäftigten.

Nicht gefördert werden:

- Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und bisher keinen Arbeitnehmerstatus hatten
- Personen, die eine Alterspension beziehen
- Personen mit einem akademischen Abschluss
- alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.)

- der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung
- Kurskosten unter 100,- Euro
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren.

Was wird gefördert?

- Kurskosten für Bildungsmaßnahmen: Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildungen und Umschulungen (bei Umschulungen sind die Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen).

Wie wird gefördert?

- Die maximale Gesamtförderhöhe gilt für den Zeitraum 2015 bis 2018.
- Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.000,- Euro gefördert.
- Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.400,- Euro gefördert, dies gilt für Personen
 - ▶ die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochenlohn haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
 - ▶ Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
 - ▶ zur Vorbereitung auf die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz
 - ▶ ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.200,- Euro brutto beträgt
 - ▶ die zwecks Integration Deutschkurse besuchen (A1, A2, B1 und B2)
 - ▶ die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine Berufsausbildung haben
- Sprachkurse generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000,- Euro.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der OÖ. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 % der Bildungsmaßnahme erforderlich.

Abwicklung / Antragstellung

Der Förderantrag ist mittels Formular an die Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme zu richten.

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber – ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten – erhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit höchstens Pflichtschulabschluss**, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:
 - ▶ höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
 - ▶ Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
 - ▶ Verbesserung von Basiskompetenzen (z. B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
 - ▶ Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
 - ▶ fachliche Spezialisierung
 - ▶ Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
 - ▶ Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
 - ▶ Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
 - ▶ Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer Berufsbildenden mittleren Schule**, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:
 - ▶ höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10 %)
 - ▶ Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
 - ▶ Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
 - ▶ Verbesserung von Basiskompetenzen (z. B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
 - ▶ Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
 - ▶ Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
 - ▶ Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
 - ▶ fachliche Spezialisierung (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss**, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- ▶ Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- ▶ Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
- ▶ Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
- ▶ fachliche Spezialisierung
- ▶ Verbesserung von Basiskompetenzen (z. B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

Nicht förderbar sind:

- Unternehmenseigentümerinnen/Unternehmenseigentümer
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von gewerblichen Arbeitskräfte überlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Was wird gefördert?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Kursstunden inkl. Pause. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt und ein vollständiges Angebot des Kursveranstalters oder eine Kopie aus dem Kurskatalog vorliegt.

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- ordentlichen Studien oder Lehrgängen an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Kursen
- Kursen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Kursen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen
- Kursen, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- Individualcoaching
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen
- Ausbildungen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)“ förderbar sind
- Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim Förderungsnehmer stehen.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50% der Kurskosten
- 50% der Personalkosten ab der 25. Kursstunde; bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nur förderbar, sofern sie in einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder von dieser durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden.

Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,- Euro nicht übersteigen.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind.

Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung

Ausgaben für Maßnahmen zur Fort- oder Ausbildung im verwandten Beruf oder für eine umfassende Umschulung sind als Werbungskosten abzugsfähig.

- **Eine Fortbildung** liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z.B. berufsbezogene Kurse, Seminare) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z.B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig.
- **Eine Ausbildung** liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen dem Erlangen von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie ist absetzbar, wenn sie mit einer im aktuellen Beruf ausgeübten Tätigkeit verwandt ist. Solche Tätigkeiten sind z.B. Friseur und Fußpfleger, Fleischhauer und Koch, Elektrotechniker und EDV-Techniker.

- **Eine Umschulung** liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen so umfassend sind, dass sie ermöglichen in eine neue Tätigkeit einzusteigen, die mit dem bisherigen Beruf nicht verwandt ist. Es muss auf die tatsächliche Ausübung des anderen Berufes abgezielt werden.
- Die Kosten für ein Universitätsstudium können abgesetzt werden...
 - ▶ als Fortbildungskosten (z.B. Zweitstudium mit enger Verbindung zum Erststudium, etwa Betriebswirtschaftslehre für einen Juristen)
 - ▶ als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf (z.B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmannes)
 - ▶ oder als Umschulungskosten (z.B. Pharmaziestudium einer Bibliothekarin)

Dabei sind nicht nur die Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z.B. Fachliteratur und Fahrtkosten) abzugsfähig.

- Kosten für berufsbildende Schulen sind absetzbar, wenn sie mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf zusammenhängen oder eine umfassende Umschulung darstellen. Abzugsfähig sind z.B. Aufwendungen einer Buchhalterin, die am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht; eines leitenden Angestellten eines Exportunternehmens, der eine einschlägige Fachhochschule besucht; oder eines Technikers, der eine HTL besucht.
- Die Kosten für den C-Führerschein kann man nur dann absetzen, wenn der Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf benötigt wird.

Absetzbar sind insbesondere:

- **eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)**
- **Kosten für Unterlagen, Fachliteratur**
- **Kosten für „Arbeitsmittel“ (z.B. anteilige PC-Kosten)**
- **Fahrtkosten, allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet)**
- **Nächtigungskosten**

Weitere Informationen: ABC der Werbungskosten, Bundesministerium für Finanzen: <https://tinyurl.com/bmf-werbungskosten>

TIPP

Nutzen Sie die kostenlose Beratung unserer Aktion „AK Steuerlöcher“. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin über die Service-Hotline 0662 / 86 87 86 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr. Halten Sie bitte Ihre Sozialversicherungsnummer bei der Terminvereinbarung bereit, das spart Zeit!)

Steuervorteile für Unternehmen

- **Betriebsausgabe:** Unternehmen können Aufwendungen für ihre berufliche Aus- und Weiterbildung als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Ebenfalls abzugsfähig sind Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes beziehen. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Ausbildungen die der privaten Lebensführung dienen.

Weitere Informationen: Bundesministerium für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/>)

Lehre fördern – Einreichung durch Lehrbetrieb

Die Bundeslehrlingsförderung, das bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt wird, bringt für die Ausbildungsbetriebe viele Vorteile. Unabhängig von Größe und Branchenzugehörigkeit kann jedes Unternehmen davon profitieren.

Was wird gefördert?

- Für Lehrlinge: Gefördert werden u. a. freiwillige Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Berufsbildes, die der Steigerung der Ausbildungsqualität dienen, und berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das Berufsbild hinausgehen.
- Für Ausbilder: Gefördert werden Kurse mit einer Mindestdauer von acht Stunden und mit Bezug auf Ausbilderqualifikation (z. B. zwei Kurzseminare aus unserem Angebot)

In welcher Höhe wird gefördert?

- Für Lehrlinge: Die Förderhöhe beträgt 75% der Kurskosten (bis max. 2.000,- Euro) pro Lehrling und Lehrzeit und max. EUR 20.000,- pro Lehrbetrieb und Kalenderjahr.
- Für Ausbilder: Die Förderhöhe beträgt 75% der Kurskosten, jedoch höchstens 2.000,- Euro pro Ausbilder und Kalenderjahr.

Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung (Einreicher Lehrbetrieb): 500,- Euro Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (z. B. Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau, Verbesserung der Kenntnisse der Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund, Vorbereitungskurse auf die theoretische Lehrabschlussprüfung oder auf Nachprüfungen): 3.000,- Euro pro Lehrling und Lehrzeit.

Kostenerstattung für Internats- bzw. Unterbringungskosten gem. § 9 Abs. 5 BAG

Seit 1. Jänner 2018 haben alle Lehrberechtigten, die in einem Lehrlingshaus bzw. Internat während des Berufsschulbesuchs ihrer Lehrlinge entstehenden Kosten zu tragen. Auch bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind die Kosten vom Lehrberechtigten bis zu der Höhe zu ersetzen, die bei einer Unterbringung im Lehrlingshaus bzw. Internat entstanden wären.

Coaching und Beratung für Lehrbetriebe

Eine Lehre stellt Lehrbetrieb und Lehrling manchmal vor Herausforderungen oder besondere Chancen. Das Lehrlingscoaching berät und begleitet bei der Bearbeitung von Herausforderungen und Optimierungspotenzialen rund um die Lehrausbildung. Vertraulich, österreichweit und kostenfrei für Ihren Lehrbetrieb!

Ausbildungsverbände (zwischen,- überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen)

Gefördert werden Ausbildungsverbände und Zusatzausbildungen über das Berufsbild hinaus im Ausmaß von 75 % der Kurskosten bis zu einer Gesamthöhe von 2.000,- Euro. Zusätzlich können Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung bis zu einer Gesamthöhe im Ausmaß von 75 % der Kurskosten bis zu einer Gesamthöhe von 500,- Euro gefördert werden.

Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Die Förderhöhe beträgt 200,- Euro pro Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg und 250,- Euro pro Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung.

Übernahmeprämie für Lehrlinge aus überbetrieblichen Einrichtungen

Einen zusätzlichen Anreiz, Lehrlinge aus überbetrieblichen Einrichtungen zu übernehmen, bietet eine neue Fördermaßnahme. Nämlich eine einmalige Prämie in der Höhe von 1.000,- Euro pro Lehrling und Lehrbetrieb. Ausbezahlt wird nach Absolvierung des ersten Jahres im Unternehmen.

Auslandspraktikum

Der Betrieb bekommt die Bruttolehrlingsentschädigung für jenen Zeitraum ersetzt, in dem ein Lehrling einen Sprachkurs oder/und ein berufsbezogenes Auslandspraktikum absolvierte (und daher nicht in Ihrem Betrieb anwesend) ist. Wird der Sprachkurs oder das Praktikum mit einem Erholungsurlaub kombiniert, wird nur der berufsbezogene Zeitraum

ersetzt. Zusätzlich wird auch der Sprachkurs selber gefördert und erhält auch der Lehrling eine Prämie ausgezahlt.

Basisförderung

Die Basisförderung gilt für alle Lehrverhältnisse und für Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG die nach dem 1.1.2016 begonnen haben.

Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

Ein bestimmter Anteil des Gesamtbudgets soll für die Förderung von Projekten reserviert werden, die den gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen zum Ziel haben.

Berufsausbildung – Teilqualifizierungen (nur für vor dem 1.1.2016 begonnene Verträge)

Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse nach §8b (2) BAG in den Förderarten:

- Ausbildungsverbünde (zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen)
- Basisförderung
- Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
- Weiterbildung der Ausbilderinnen
- Kostenerstattung für Internats- bzw. Unterbringungskosten gem. § 9 Abs. 5 BAG
- Ab dem 1.1.2016 begonnene Ausbildungsverhältnisse mit Teilqualifizierung werden wie normale Lehrverhältnisse gefördert.

Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Gefördert werden Nachhilfekurse, Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule und Dienstfreistellungen bei Wiederholung einer Berufsschulklasse. Die Förderhöhe beträgt 100 % der Kosten für die Nachhilfe bis zu einer Gesamthöhe von 3.000,- Euro pro Lehrling bzw. 100 % Abgeltung der kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung bei Dienstfreistellungen.

Zusätzlicher Besuch von Berufsschulstufen

Gefördert werden Dienstfreistellungen und Internatskosten bei Wiederholung einer Berufsschulklasse aufgrund Lehrplatzwechsel, Lehrzeitanrechnungen oder Lehrzeitverkürzung.

Weiterbildung der Ausbilder

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder im Ausmaß von 75 % der Kosten bis zu einer Gesamthöhe von 2.000,- Euro pro Jahr.

Internationale Wettbewerbe

Förderbar sind nur TeilnehmerInnen, die Ihre Lehre bereits absolviert haben oder die noch Lehrlinge sind. Der Förderung wird der Ist-Grundlohn oder das Ist-Grundgehalt der teilnehmenden Person ohne Sonderzahlungen oder Zulagen zu Grunde gelegt.

Lehre fördern – Einreichung durch Lehrling

Prüfungsvorbereitung für Lehrlinge (100%-Förderung) Die Voraussetzungen im Überblick:

- Kurse sind dann förderbar, wenn Sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 12 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.
- Die Förderung muss vom Lehrling selbst (nicht vom Lehrbetrieb) beantragt werden. Gefördert werden Kurskosten bis zu 250,- Euro zu 100 % pro besuchtem Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung, wobei auch mehrere Kurse besucht und gefördert werden können.

- Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ gemäß § 19 c Abs 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit. d), genehmigten Kursen.

Weitere Informationen: Lehre fördern (<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html>)

Coaching für Lehrlinge

Eine Lehre stellt Lehrlinge manchmal vor Herausforderungen oder besondere Chancen. Das Lehrlingscoaching berät und begleitet bei der Bearbeitung von Herausforderungen und Problemen. Vertraulich, österreichweit und kostenfrei für Lehrlinge!

Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Bereitstellung qualitätsgesicherter Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung. Der Bund übernimmt bis zu 100 % der Kurskosten pro Kursteilnahme. Dieser Antrag kann nur von Lehrlingen gestellt werden!

Kostenfreier wiederholter Antritt zur Lehrabschlussprüfung

Nun gibt es die Möglichkeit eines kostenfreien zweiten und dritten Antritts zur Lehrabschlussprüfung (derzeit 100,- Euro pro Prüfung zuzüglich eventueller Materialkosten).

Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum

Ab 1.7.2017 werden Lehrlinge mit einer Prämie von 15,- Euro pro Tag gefördert.

Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige

Wer eine höhere Schule für Berufstätige besucht, weiß, wie schwer es sein kann, Beruf und Schule unter einen Hut zu bringen. Die besondere Schulbeihilfe schafft Abhilfe: Wer sich durch seine berufliche Tätigkeit mindestens ein Jahr lang selbst erhalten hat, bekommt diese Beihilfe – allerdings nur für höchstens 6 Monate vor der abschließenden Reifeprüfung. Voraussetzung dafür ist, dass dafür Bildungskarenz vereinbart, unbezahlter Urlaub genommen oder der Job ganz aufgegeben wird.

Wie man besondere Schulbeihilfe bezieht

- Stellen Sie den vorgesehenen mündlichen Reifeprüfungstermin fest.
- Bestimmen Sie den gewünschten Zeitraum der Inanspruchnahme: Die besondere Schulbeihilfe wird für höchstens sechs Monate gewährt. Es steht Ihnen jedoch frei, einen kürzeren Zeitraum zu wählen.
- Klären Sie Art und Weise der Beendigung beziehungsweise der Karenzierung Ihres Dienstverhältnisses.

So hoch ist die Beihilfe

Alleinstehende erhalten 715,- Euro monatlich. Verheiratete Schülerinnen und Schüler, deren Ehepartner nicht berufstätig sind, werden mit 1.050,- Euro im Monat unterstützt. Für jedes Kind, für das Schülerinnen und Schüler gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um weitere 127,- Euro.

Die besondere Schulbeihilfe kann bei Bedarf auch in Teilen ausgezahlt werden, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht. Bei Bezug von Leistungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bzw. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (z. B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld) vermindert sich die Besondere Schulbeihilfe.

TIPP

So beantragen Sie die Beihilfe: Die besondere Schulbeihilfe wird persönlich bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde beantragt. Antragsformulare gibt es in der Direktion der jeweiligen Schule. Die für die Antragstellung vorgesehenen Formulare können für alle Interessierten der Klasse gemeinsam angefordert werden.

Sozialversicherung: Das ist zu beachten

Personen, die für die Vorbereitung auf die Reifeprüfung ihr Dienstverhältnis kenzieren, empfehlen wir zur Sicherstellung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes die Mitversicherung. Entweder bei den Eltern oder beim Partner, oder die Selbstversicherung in der Krankenversicherung sowie eventuell die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Personen, die sich in Schulausbildung befinden, sind per Gesetz automatisch unfallversichert.

Stipendium für Selbsterhalterinnen/ Selbsterhalter

Das Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium ist eine Form der staatlichen Studienbeihilfe für Studierende, die bereits mindestens vier Jahre berufstätig waren. Mit September 2017 wurde das Stipendium um 18 % erhöht. Zusätzlich erhalten jetzt Studierende über 24 Jahre einen monatlichen Zuschlag von 20,- Euro, Über-27-Jährige von 40,- Euro.

Wer ist Selbsterhalterin/Selbsterhalter

Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter sind Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe mindestens 4 Jahre lang durch Einkünfte in Höhe von jährlich mindestens 8.580,- Euro (Jahresbruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeitrag, Sonderausgaben und Werbungskosten) selbst erhalten haben.



Beachten Sie, ...

für das Studienjahr 2017/2018 gilt noch der alte Betrag von 7.272,- Euro als Selbsterhalt! Details dazu im AK-Blog Arbeiten + Studieren.

Zeiten von Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienst sowie Freiwilligendienst gemäß Freiwilligengesetz gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhalts. Lehrzeiten nur dann, wenn mit der Lehrlingsentschädigung das geforderte Mindestjahreseinkommen erzielt wurde. Als eigene Einkünfte gelten unter anderem auch Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld. In (Rumpf)Jahren, in denen die Berufstätigkeit begonnen bzw. beendet wurde, erfolgt eine aliquote Berechnung des Selbsterhalts. Das Einkommen der Eltern spielt bei Selbsterhalter/-innen keine Rolle.

TIPP

Lassen Sie vor Studienantritt Zeiten des Selbsterhalts durch die Stipendienstelle prüfen! Eine Auflistung bisheriger Versicherungszeiten kann bei der Gebietskrankenkasse angefordert werden.

Voraussetzungen

Anspruch auf Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Akademie oder Personen mit Bescheid über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung oder zur FH-Studienbefähigung.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des Studienförderungsgesetzes.
- Noch kein abgeschlossenes Studium an einer der oben genannten Einrichtungen.
- Studienbeginn vor Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze.
- Günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes.
- Maximal zweimaliger Studienwechsel.

Altersgrenzen, günstiger Studienerfolg, Studienwechsel

Das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, muss in der Regel vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Für Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter gibt es allerdings eine Ausnahme: Für jedes Jahr, das sie sich länger als vier Jahre selbst erhalten haben, erhöht sich die Altersgrenze um ein Jahr, maximal aber um fünf Jahre. Bei fünfjähriger Berufstätigkeit liegt die Altersgrenze also bei 31 Jahren, bei sechsjähriger Berufstätigkeit bei 32 Jahren und so weiter. Spätestens vor dem 35. Geburtstag muss das Studium aber jedenfalls begonnen werden.

Die Altersgrenze von 30 Jahren erhöht sich auch:

- für Studierende mit Kind(ern): um fünf Jahre
- für behinderte Studierende: um fünf Jahre
- für Studierende, die ein Masterstudium aufnehmen: um fünf Jahre (sofern das Bachelorstudium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wurde).



Beachten Sie, ...

die absolute Altersgrenze liegt bei 35 Jahren – das gilt auch für Masterstudien, die von Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter aufgenommen werden!

Günstiger Studienerfolg

Der Nachweis eines günstigen Studienerfolgs ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium.

**ACH
TUNG**

Häufig wird das Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium wegen fehlendem Studienerfolg nicht bzw. nicht von Beginn an gewährt. Das kommt vor allem dann vor, wenn Personen während ihrer Berufstätigkeit inskribiert waren, aber keine oder zu wenige Prüfungen positiv abgelegt haben.

Nachweis des günstigen Studienerfolgs an Universitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen:

- Für die ersten beiden Semester durch die Zulassung als ordentliche/r Studierende/r.
- Nach den ersten beiden Semestern durch Nachweis von 30-ECTS-Punktn bzw. 14 Semesterstunden.
- Nach jedem Studienabschnitt durch Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums.
- Nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist oder deren vorgesehene Studienzeit im ersten Abschnitt mindestens sechs Semester umfasst, durch Nachweis von 90-ECTS-Punkten bzw. 42 Semesterstunden.
- Nach dem zweiten Semester eines Masterstudiums durch Nachweis von 20-ECTS-Punkten bzw. 10 Semesterstunden.
- Nach dem zweiten Semester eines Doktoratsstudiums durch Nachweis von 12-ECTS-Punkten bzw. 6 Semesterstunden.

Wie der günstige Studienerfolg für Bildungseinrichtungen wie z. B. Pädagogische Hochschulen, Konservatorien etc. geregelt ist, erfragen Sie am besten direkt bei der zuständigen Stipendienstelle.

**ACH
TUNG**

Um eine Stipendienrückzahlung auszuschließen, müssen Sie jedenfalls einen Mindeststudienerfolg erbringen:

- Bei Abbruch des Studiums nach dem ersten Semester muss (spätestens bis zum Ende der Antragsfrist für das zweite Semester) ein Studienerfolg von 7-ECTS-Punkten bzw. 4 Semesterstunden nachgewiesen werden.
- Nach den ersten beiden Semestern muss (spätestens bis zum Ende der Antragsfrist für das dritte Semester) ein Mindeststudienerfolg von 15-ECTS-Punkten bzw. 7 Semesterstunden nachgewiesen werden.
Hinweis: Wenn der geforderte Mindeststudienerfolg nicht zeitgerecht erbracht wurde, dann aber spätestens in der Antragsfrist des 5. Semesters ein günstiger Studienerfolg vorgelegt wird, kann eine bereits erfolgte Rückzahlung von der Studienbeihilfenbehörde nachträglich zur Gänze aufgehoben werden.
- Kandidatinnen und Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung bzw. Zusatzprüfungen müssen wenigstens die Hälfte der zu absolvierenden Prüfungen erfolgreich ablegen, um eine Rückzahlung zu vermeiden.

Studienwechsel

Als Studienwechsel gilt die Änderung der Studienrichtung. Um den Anspruch auf Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium nicht zu verlieren, darf das Studium höchstens zweimal und spätestens im zweiten Semester gewechselt werden. Wird öfter gewechselt, geht der Anspruch verloren. Wird später gewechselt, kann zunächst solange kein Stipendium bezogen werden, bis im neuen Studium so viele Semester absolviert wurden wie im alten.

Hinweis: Wird das Studium nach Vollendung des 30. Lebensjahres gewechselt, ist der Selbsterhalt neu zu prüfen.

TIPP

Am besten kontaktieren Sie vor einem geplanten Studienwechsel die Stipendienstelle!

Stipendienhöhe, Anspruchsdauer

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium. Mit Herbst 2017 wird dieses Stipendium erhöht auf 801,- Euro im Monat. Studierende mit Kind(ern) erhalten für jedes Kind einen monatlichen Zuschlag von 112,- Euro, Studierende über 24 Jahre einen Zuschlag von 20,- Euro und Über-27-Jährige von 40,- Euro. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zwölf Monatsraten.

Verringern kann sich die Stipendienhöhe durch:

- Familienbeihilfenanspruch der Studierenden
- zumutbare Unterhaltsleistung von Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen/Partnern der Studierenden
- etwaige Eigenleistungen der Studierenden.

TIPP

Nutzen Sie zur Berechnung Ihres Stipendiums den AK-Stipendienrechner.

Anspruchsdauer

Anspruch auf Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium besteht – sofern ein günstiger Studienerfolg vorliegt – für die für das jeweilige

Studium gesetzlich festgelegte Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studium bzw. pro Studienabschnitt. Bei Vorliegen bestimmter Gründe (wie z. B. Krankheit, Pflege und Erziehung eines Kindes, Auslandsstudium, Freiwilligendienst gemäß Freiwilligengesetz etc.) kann die Anspruchsdauer verlängert werden.

**ACH
TUNG**

Es wird kein Toleranzsemester gewährt, wenn nach dem sechsten Semester eines Bachelorstudiums kein günstiger Studienerfolg im Ausmaß von mindestens 90-ECTS-Punkten bzw. 42 Semesterstunden vorliegt.

**Beachten Sie, ...**

Nach Abschluss eines Bachelorstudiums muss ein etwaiges Masterstudium innerhalb von 30 Monaten aufgenommen werden, damit der Anspruch auf Studienbeihilfe nicht verloren geht. Zeiten wie zum Beispiel Mutterschutz, Präsenz-, Zivil- oder Freiwilligendienst etc. sind in diese Frist nicht einzurechnen.

Möglicher Zuverdienst

Bezieherinnen und Bezieher eines Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium können jährlich 10.000,- Euro (Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskosten) dazuverdienen, ohne dass das eine Auswirkung auf die Höhe ihres Stipendiums hat. Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich diese Zuverdienstgrenze in Abhängigkeit vom jeweiligen Kindesalter.

Wird die erlaubte Einkommensgrenze überschritten, kommt es zum Abzug des entsprechenden Betrags vom Stipendium und gegebenenfalls zu Rückforderungen. Einkommen, das vor der ersten Zuerkennung eines Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium erzielt wurde, bleibt zur Gänze unberücksichtigt.

Aliquotierung

Die Zuverdienstgrenze von 10.000,- Euro verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen wird.

zB Wird das Studium im Juni abgeschlossen, dürfen im Zeitraum Jänner bis Juni nur mehr 5.000,- Euro (833,- Euro im Monat) dazu verdient werden. Dasselbe gilt, wenn das Studium im Oktober aufgenommen wird. In diesem Fall ist dann im Zeitraum September bis Dezember nur mehr ein Zuverdienst von 3.332,- Euro zulässig.

Voraussetzung ist, dass der Antrag fristgerecht eingebracht wurde, weil dann das Stipendium ab September ausbezahlt wird. Es gibt auch die Möglichkeit des Verzichts auf eine bereits zuerkannte Studienbeihilfe. Interessant ist das vor allem, wenn die Zuverdienstgrenze voraussichtlich überschritten wird.

zB Im Falle einer Änderung der Einkommenssituation könnte etwa im März auf die weitere Auszahlung der Studienbeihilfe im verbleibenden Zuerkennungszeitraum (April bis September) verzichtet werden. Die aliquotierte Zuverdienstgrenze für die Bezugsmonate Jänner bis März liegt dann übrigens bei 2.500,- Euro.

Selbsterhalter/-innen-Stipendium und Bildungskarenz

Parallel zum Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium kann Weiterbildungsgeld bezogen werden. Zu beachten sind dann im Zusammenhang mit der jährlichen Zuverdienstgrenze auch Abfertigungsansprüche, die im Falle einer etwaigen Lösung des Dienstverhältnisses (nach Ende der Bildungskarenz) entstehen.

Hinweis: Zeiten einer Bildungskarenz sind – sofern das jährliche Mindesteinkommen in Höhe von 8.580,- Euro erzielt wurde – Zeiten des Selbsterhalts.

Arbeitslosengeld und Studium

Ein Studium ist kein Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld. Arbeitslose, die ein Studium betreiben, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie:

- in den letzten 24 Monaten 52 Wochen vollversicherungspflichtig im Inland beschäftigt waren
- eine Mindestverfügbarkeit von 20 Stunden in der Woche nachweisen
- der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen

Nähere Informationen erhalten Sie beim AMS.

Krankenversicherung

Die beitragsfreie Mitversicherung über die Krankenversicherung der Eltern ist für Studierende bis zum 27. Lebensjahr möglich. Besteht keine Möglichkeit zur Mitversicherung, können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen bei der Gebietskrankenkasse eine begünstigte studentische Selbstversicherung um 58,39 Euro (2018) im Monat abschließen. Stipendienbezieher/-innen mit einer begünstigten Selbstversicherung erhalten ab dem 27. Lebensjahr automatisch mit dem Stipendium einen Versicherungskostenbeitrag von 19,- Euro monatlich.

TIPP

Geringfügig Beschäftigte können sich für einen Pauschalbetrag von monatlich 61,83 Euro kranken- und pensionsversichern. 2018 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 438,05 Euro.

Antragstellung und Fristen

Anträge auf Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter-Stipendium können bei der für den Studienort zuständigen Studienbeihilfenbehörde - auch bequem mittels Online-Antrag – eingebracht werden. Beachten Sie unbedingt die Fristen für die Antragsstellung!

Zuständig für in Salzburg Studierende:
Studienbeihilfenbehörde Salzburg, Paris Lodronstraße 2, 3. Stock,
5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662 84 24 39.

STUDIENABSCHLUSSSTIPENDIUM (SAS)

Das SAS richtet sich an Studierende, die ihr Studium voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate abschließen. Wie die Studienbeihilfe, so wurde auch das SAS mit September 2017 erhöht.

Voraussetzungen für den Bezug

- noch kein Abschluss eines Studiums oder einer gleichwertigen Ausbildung - mit Ausnahme eines dem Masterstudium vorangehenden Bachelorstudiums
- österreichische Staatsbürger/-innen oder gleichgestellte Ausländer/-innen im Sinne des Studienförderungsgesetzes
- Zuerkennung des SAS vor dem 41. Geburtstag
- in den letzten 48 Monaten mindestens 36 Monate Beschäftigung im zumindest halben Beschäftigungsausmaß von 18 Wochenstunden
- kein Bezug von Studienbeihilfe oder Selbsterhalter/-innenstipendium während der letzten vier Jahre
- vorher noch kein SAS bezogen.
- Aufgabe jeder Berufstätigkeit (eine Karenzierung wird akzeptiert)

Die genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS erfüllt sein.

Hinweise:

- Zeiten von Mutterschutz, Elternkarenz, Präsenz-, Zivil-, Ausbildungsdienst und Freiwilligendienst werden bei der Berechnung der Zeiten der Erwerbstätigkeit in vollem Ausmaß berücksichtigt.
- Das Studienabschluss-Stipendium kann nur einmal für einen Bachelor- oder einen Masterabschluss beantragt werden. SAS fürs Doktorat gibt es nicht.

Was ist unter Abschlussphase des Studiums zu verstehen?

Im Sinne des SAS befinden sich Studierende dann in der Abschlussphase ihres Studiums, wenn neben der Master- oder Diplomarbeit höchstens noch 20 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen und Prüfungen

aus Pflicht- und Wahlfächern offen sind. Die Master- bzw. Diplomarbeit muss zum Zeitpunkt der Zuerkennung bereits übernommen, darf aber noch nicht abgeschlossen sein. Ist – wie zum Beispiel bei Bachelorstudien – keine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen, so dürfen noch höchstens 40 ECTS-Punkte offen sein.

Höhe des Stipendiums

Die Höhe des SAS beträgt 80 % des Einkommens im letzten Kalenderjahr, mindestens aber 700,- Euro und höchstens 1.200,- Euro monatlich. Beihilfen zum Lebensunterhalt von anderen Einrichtungen (Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, etc.) werden vom SAS abgezogen; ebenso Entgelt für Berufspraktika. Keinen Einfluss auf die Höhe des SAS hat die Familienbeihilfe.

Hinweis: Bezieherinnen/Bezieher eines SAS bekommen etwaig zu entrichtende Studiengebühren in Höhe von maximal 363,36 Euro pro Semester rückerstattet.

Zeitraum des Stipendienbezugs

SAS kann für die Dauer von 6 bis maximal 18 Monaten zuerkannt werden. Wie lange das SAS ausbezahlt wird hängt davon ab, wie viele Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf den erfolgreichen Studienabschluss noch fehlen. Details dazu bei der für den Studienort zuständigen Stipendienstelle.

Antrag

Die Auszahlung des SAS ist bei der für den Studienort zuständigen Stipendienstelle zu beantragen. Für in Oberösterreich Studierende ist das die Studienbeihilfenbehörde Salzburg, Paris Lodronstraße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662 84 24 39.

Das entsprechende Antragsformular steht als Download unter <http://www.stipendium.at/service/downloads> zur Verfügung. Den Monat, ab dem das SAS ausbezahlt werden soll, können Studierende im Ansuchen selbst festlegen.

Rückforderung

Auch hier gibt es ab September 2017 eine echte Verbesserung! Bezieherinnen/Bezieher eines SAS haben künftig nach der letzten SAS-Auszahlung 12 Monate (bisher 6 Monate) Zeit, ihren Studienabschluss auf der Stipendienstelle nachzuweisen. Gelingt das nicht, muss das gesamte Stipendium zurückgezahlt werden!



Beachten Sie, ...

Während des SAS-Bezugs ist keinerlei Einkommen aus Berufstätigkeit (auch kein geringfügiges) gestattet! Es kommt ansonsten in den betreffenden Monaten zur Rückforderung der gesamten SAS-Monatsrate.

Weitere Förderungen

- Bezieherinnen/Bezieher eines SAS haben Anspruch auf die ermäßigte Selbstversicherung für Studierende in der Krankenversicherung.
- Bezieherinnen/Bezieher eines SAS mit noch nicht schulpflichtigen Kindern können einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten bei der Stipendienstelle beantragen.



Beachten Sie, ...

Auf das Studienabschluss-Stipendium gibt es ab September 2017 einen Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass Studierende dann - anders als bisher - Einspruchsmöglichkeiten haben.

Lehre für Erwachsene

Für Personen über 18 Jahre gibt es die Möglichkeit der „Lehre für Erwachsene“. Die Förderung kann von Unternehmen bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer beantragt werden. Grundsätzlich sind die kollektivvertraglichen Lohnkosten förderbar (wobei eine bestimmte Überbezahlung möglich ist)

Weitere Informationen und Antragsstellung: Lehre fördern (<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html>)

Bildungsförderungen anderer Bundesländer

Grundsätzlich müssen Weiterbildungseinrichtungen die „Ö-Cert“-Zertifizierung aufweisen um in den anderen Bundesländern als förderwürdig anerkannt. Die Förderung muss im Einzelfall geklärt werden. Bitte informieren Sie sich im Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und des Landes Salzburg!

- www.kursfoerderung.at
- www.bildungsfoerderungen.at

Informationen zu den Beihilfen der AK Salzburg für Lehrlinge, Schüler und Studierende finden Sie unter www.ak-salzburg.at

Nützliche Links und Hinweise

- https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/bildungundjugend/berufsorientierungundweiterbildung/Bildungschancen_nutzen.htmlwww.ams.at
- <http://www.bildungsberatung-salzburg.at/>
- www.kursfoerderung.at

Abkürzungsverzeichnis

AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS.....	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz
SAS.....	Studienabschlussstipendium
VKG	Väter-Karenzgesetz

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg, Telefon +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at

Titelfoto: © Picture-Factory – Fotolia.com

Autor Kern: AK Tirol (1/2018)

Redakteur: Stephan Gabler; Verantwortlich: Mag. Franz Fuchs-Weigl

Grafik: Umschlag Ursula Brandecker;

Druck: AK Eigenvervielfältigung

Verlags- und Herstellungsort: Salzburg

Stand: Jänner 2019



SALZBURG

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



**MEIN RECHT
AUF EINE GUTE
AUSBILDUNG.**

DAFÜR STEHT MEINE AK.

arbeiterkammer.at